

## Merkblatt Trennungsgeld während der Ausbildung

### Reisekostenvergütung und Trennungsgeld während der Ausbildung

Für Beamte auf Widerruf und Aufstiegsbewerber gelten die Bestimmungen des Bayerischen Reisekostenrechts (BayRKG) und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV). Außerdem sind die Sondervorschriften der einzelnen Ressorts zu beachten. Es gibt zwei Arten des Auslagensatzes:

#### 1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostenrecht

- für eine Reise zur Dienststelle aus Anlass der Einstellung (eine Fahrt von der Wohnung zur Dienststelle) gem. Art. 14 Abs. 1 BayRKG. In BayRMS beantragen Sie die Erstattung bitte unter Angabe der Reiseart „**Einstellungsreise**“.
- für eine Dienstantritts- und eine Dienstbeendigungsreise aus Anlass des Wechsels des Ausbildungsorts (z.B. Zuweisung zur HföD, Zuweisung zu den Ausbildungsakademien). In BayRMS beantragen Sie bitte unter Angabe der Reiseart „**Ausbildungsreise(n) Lehrgang**“ die Antritts- und Beendigungsreise getrennt voneinander bei der zuständigen Bearbeitungsstelle Trennungsgeld (siehe Punkt 3). Der Zuweisungsabschnitt darf **nicht** komplett als Zeitraum vorgeben werden!
- für Ausbildungsreisen außerhalb des Wohn- oder des derzeit zugewiesenen Ausbildungsortes. Diese Reisen müssen im Einzelfall genehmigt/angeordnet sein (z.B. Besuch von auswärtigen Ausbildungsveranstaltungen, Begleitung eines Beamten im Rahmen der Ausbildung, etc.). In BayRMS beantragen Sie bitte unter Angabe der Reiseart „**Ausbildungsreise(n)**“ die Genehmigung beim jeweiligen Dienstvorgesetzten. Die Abrechnung erfolgt dann unter der jeweiligen Genehmigungsnummer in BayRMS bei der zuständigen Abrechnungsstelle (siehe Punkt 3).

Weitere (tägliche) Fahrten vom Wohnort zum Ausbildungsort werden nicht erstattet.

Für die elektronische Antragstellung steht das Programm **BayRMS** zur Verfügung. Ob der Zugang zu BayRMS für Ihren Bereich verfügbar ist, erfahren Sie bei Ihrer Beschäftigungsbehörde. Der Aufruf des Programms erfolgt über das Portal Mitarbeiterservice Bayern, für das Sie sich zuerst registrieren müssen (<https://www.mitarbeiterservice.bayern.de/>). Eine Anleitung und Hilfestellung zur Bedienung von BayRMS wird im Intranet Ihrer Behörde bereitgestellt. Bei der Antragstellung geben Sie Ihre Reisedaten so vor, wie Sie die Reise auch tatsächlich durchgeführt haben. Es werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet! Kostenbelege und Nachweise werden bei der elektronischen Antragstellung mit BayRMS zunächst nicht verlangt. Allerdings sind diese sechs Monate aufzubewahren und ggf. **auf gesonderte Anforderung der Abrechnungsstelle** im Rahmen einer Stichprobenprüfung vorzulegen (Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayRKG).

## 2 Trennungsgeld nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung

Bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst steht Trennungsgeld bzw. Umzugskostenvergütung nur noch im Ausnahmefall zu, sofern der Dienstherr ein besonderes dienstliches Interesse festgestellt hat.

Ob Anspruch auf Trennungsgeld (TrG) besteht, ist im Unterschied zur Reisekostenvergütung stark von den persönlichen Verhältnissen abhängig (siehe § 8 Abs. 1 und 4 BayTGV).

### 2.1 Folgende Voraussetzungen müssen für einen Anspruch auf Trennungsgeld vorliegen:

- Änderung des Ausbildungsorts, d.h. es muss eine Zuweisung an ein anderes Ausbildungsamt in einer anderen politischen Gemeinde erfolgen. (Beispiel: Zuweisung vom Ausbildungsort Regensburg zur HföD Herrsching)
- Sie dürfen nicht bereits am neuen Ausbildungsort oder in dessen Einzugsgebiet von 30 km wohnen. (Beispiel: Anwärter/in wird zur HföD Herrsching zugewiesen, wohnt aber 28 km von der HföD Herrsching entfernt – folglich kein Anspruch auf TrG)

**Antragsteller ohne eigene Wohnung** erhalten kein Trennungsgeld, wenn die Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung an demselben Ausbildungsort **länger als zwei Monate** dauert und am neuen Ausbildungsort eine Dauerunterkunft zur Verfügung steht (§ 8 Abs. 4 Satz 1 BayTGV). Ist keine Dauerunterkunft vorhanden, wird Trennungsgeld nur für 14 Tage gezahlt. Bei kürzeren Zuweisungen (**< 2 Monate**) können auch Antragsteller ohne eigene Wohnung Trennungsgeld erhalten.



### Wohnungsbegriff im Trennungsgeldrecht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayTGV):

Eine Wohnung ist eine abgeschlossene Mehrheit von Räumen, welche die Führung eines Haushaltes ermöglicht, darunter stets ein Raum mit Küche oder Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, -entsorgung und Toilette.

Ein Untermietverhältnis (d.h. Antragsteller mietet nur **einen** Raum mit Mitbenutzung Küche/Bad) erfüllt in der Regel den Wohnungsbegriff nicht.

Bitte legen Sie geeignete Nachweise in Kopie (z.B. Mietvertrag über die bisherige Wohnung) über das Vorhandensein einer eigenen Wohnung und das Zuweisungsschreiben der Personalstelle dem Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld bei.

- **Studienreferendare** fügen bitte ggf. eine Bescheinigung über selbstständig erteilten Unterricht (z.B. Lehrauftrag) bei. Ab einer Mindeststundenzahl können höhere Sätze als in Nr. 2.2.1 aufgeführt gewährt werden.

### 2.2 Höhe des Trennungsgeldes

Die Höhe des Trennungsgeldes ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers und der Unterscheidung zwischen täglicher Rückkehr zum Wohnort und dem Verbleib am

neuen Ausbildungsort. Die **Art** und damit die **Höhe der Kostenerstattung** wird in der **Trennungsgeldbewilligung** für alle Monatsabrechnungen **bindend festgelegt**. Für diese Festlegung ist **entscheidend**, ob die **tägliche Rückkehr** nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BayTGV für den Antragsteller **zumutbar** ist: dies ist regelmäßig **nur bis zu einer Strecke von 60 km** der Fall, **wenn nicht** zugleich eine **unentgeltliche Unterkunft** am Ausbildungsort vom Dienstherrn **vorgehalten** wird. Unabhängig davon entscheidet der Antragsteller selbst, ob er am neuen Ausbildungsort verbleibt bzw. täglich pendelt. Folgende Varianten sind daher im Bewilligungsbescheid möglich:

	Tägliche Rückkehr § 8 Abs. 3 Satz 1 BayTGV	Tägliche Rückkehr mit Höchstgrenze Auswärtiger Verbleib § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayTGV	Auswärtiger Verbleib mit Höchstgrenze Fahrkostenerstattung § 8 Abs. 3 Satz 1 BayTGV	Auswärtiger Verbleib § 8 Abs. 2 BayTGV
1	2	3	4	5
<b>Voraussetzung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Tatsächlich tägliche Rückkehr</li> <li>➤ Entfernung zum Wohnort weniger als 61 km</li> <li>➤ Vom Dienstherrn wird keine Unterkunft am Ausbildungsort vorgehalten (bei Zuweisung an eine staatliche Lehreinrichtung Bescheinigung erforderlich)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Tatsächlich tägliche Rückkehr</li> <li>➤ Voraussetzungen der Spalte 2 nicht erfüllt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Tatsächlicher Verbleib am neuen Ausbildungsort</li> <li>➤ Entfernung zum Wohnort weniger als 61 km</li> <li>➤ Verbleib in einer nicht vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten Unterkunft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Tatsächlicher Verbleib am neuen Ausbildungsort</li> <li>➤ Voraussetzungen der Spalte 4 nicht erfüllt</li> </ul>
<b>Anspruchshöhe:</b>	vgl. Nr. 2.2.2	vgl. Nr. 2.2.2: Anwendung der Höchstgrenze	Vgl. Nr. 2.2.1 mit Begrenzung auf Nr. 2.2.2	Vgl. Nr. 2.2.1

### 2.2.1 Verbleib am neuen Ausbildungsort

Für die **ersten sieben Tage** nach der Beendigung der Dienstantrittsreise wird Trennungsreise-geld in Höhe von 30 € pro Tag gezahlt. **Dies gilt nicht bei Gewährung unentgeltlicher Verpflegung oder Unterkunft** (i.d.R. bei Zuweisung an staatlichen Lehreinrichtung).

**Ab dem 8. Tag** wird Trennungstagegeld gezahlt. Die Höhe richtet sich nicht nur nach dem Familienstand des Antragstellers, sondern auch ob unentgeltliche Leistungen des Dienstherrn (kostenlose Verpflegung und/oder Unterkunft) gewährt werden bzw. nach der Anwesenheit an der neuen Ausbildungsstätte (Heimfahrten, Urlaub) etc.:

Fundstelle	Tagessatz ohne kostenloser bereitgestellter Unterkunft	Tagessatz mit Kürzung kostenloser bereitgestellter Unterkunft
§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayTGV (z.B. verheiratet, Kind,...)	10,20 €	6,63 €
§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayTGV (ledig mit eigener Wohnung)	6,90 €	4,48 €
§ 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BayTGV (ledig ohne eigene Wohnung) <sup>1</sup>	4,73 €	3,07 €

Mit diesen Tagessätzen sind sowohl die Kosten für die Unterkunft als auch für die Verpflegung abgegolten! Kosten für Übernachtungen im Hotel etc. werden nicht erstattet! **Bei unentgeltlicher Unterkunft erfolgt eine Kürzung um 35 % des jeweiligen Trennungsgeldsatzes, bei unentgeltlicher Verpflegung um weitere 65 % (Frühstück 15 %, Mittag- und Abendessen je 25 %).**

Daneben wird eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt gezahlt. Berechtigte, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b BayTGV erfüllen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten jeden halben Monat, die übrigen Berechtigten für jeden Monat eine Reisebeihilfe. Je Heimfahrt werden höchstens 240 € erstattet.

### 2.2.2 Tägliche Rückkehr zur Wohnung

Es erfolgt eine Anrechnung der Wegstrecke zur bisherigen Ausbildungsstelle. Bei Nutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** können die entstandenen Fahrkosten (Bahnfahrkarte 2. Klasse) erstattet werden.

Bei Benutzung eines **eigenen Fahrzeugs** erhalten Sie eine Wegstreckenentschädigung (Höhe: Kilometer x 0,16 €) für jeden vollen Kilometer der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung zwischen Ausbildungsort und bisheriger Wohnung. **Mitnahmeentschädigung** für einen Mitfahrer, der ebenfalls Anspruch auf Trennungsgeld hat, kann gemäß Art. 6 Abs. 2 BayRKG in Höhe von 0,02 € pro Kilometer gewährt werden.

**Höchstgrenze:** Ist die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zumutbar (vgl. Nr. 2.2. oben) darf die Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung das in einem Kalendermonat nach § 8 Abs. 2 BayTGV (Verbleib) zustehende Trennungsreise- und Trennungstagegeld nicht übersteigen. In diesem Fall wird höchstens das bei auswärtigen Verbleib nach Nr. 2.2.1 zustehende Trennungstagegeld gewährt.

Daneben wird ein Verpflegungskostenzuschuss von 1 € bei einer dienstlich notwendigen Abwesenheit von mehr als 11 Stunden gewährt

### 2.3 Antragstellung

Zuerst müssen Sie einen schriftlichen **Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld** innerhalb von einer **Frist von sechs Monaten nach Beginn des Ausbildungsabschnittes** einreichen. Eine elektronische Antragstellung (z.B. mit BayRMS) ist nicht möglich. **Bei Fristversäumnis verfallen alle Ansprüche ersatzlos.** Sofern im Zuweisungsschreiben eine allgemeine Bewilligung erfolgt ist, überprüft das Landesamt für Finanzen lediglich die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen in diesem Antrag. Die **Ansprüche** sind monatlich mit den Formularen „Verbleib am neuen Dienstort“ oder „tgl. Rückkehr zum Wohnort“ **abzurechnen**. Eine Abrechnung ist **nur bis zu 6**

<sup>11</sup> Nur bei Zuweisungsdauer < 2 Monate (siehe Nr. 2.1)

**Monate** nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats möglich. Um eine Verfristung der Monatsabrechnung zu vermeiden, brauchen Sie nicht einen Bewilligungsbescheid abzuwarten, sondern können die bereits abgeschlossenen Monate einreichen!

Abrechnungsformulare finden Sie unter folgenden Links des LfF:

Internet: <https://www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/trennungsgeld/>

### 3 Zuständigkeit für die Abrechnung von Trennungsgeld und Reisekosten

Zuständig für die Abrechnung von Reisekosten und Trennungsgeld ist das Landesamt für Finanzen. Bitte senden Sie alle Anträge auf Reisekosten und Trennungsgeld an die zuständige Abrechnungsstelle des LfF. Die aktuelle Zuständigkeit entnehmen Sie bitte ausfolgender aktuellen Übersicht:

Internet: [LfF - Landesamt für Finanzen | Zuständigkeiten für die Abrechnung der Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten \(bayern.de\)](#)

Sie können Ihre Formulare auf zwei Wegen einreichen:

➤ **Digital über den Mitarbeiterservice:**

- Melden Sie sich im Portal [„Mitarbeiterservice“](#) an.
- Laden Sie das ausgefüllte Formular im Bereich „Trennungsgeld“ hoch.
- Eine gesonderte Unterschrift ist nicht erforderlich.

➤ **Postalisch:**

- Senden Sie das ausgefüllte Formular an die zuständige Abrechnungsstelle. Die Kontaktdaten finden Sie in der [Zuständigkeitsübersicht](#).
- Bitte heften, klammern oder kleben Sie keine Belege an.
- Füllen Sie die Formulare am PC aus, da der Posteingang gescannt wird.

Ansprüche nach dem Bayerischen Reisekostengesetz und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung erlöschen jeweils nach einer **Ausschlussfrist von einem halben Jahr!**

Auf Sonderbestimmungen der einzelnen Ressorts konnte hier nicht eingegangen werden.

**Diese allgemeinen Hinweise eröffnen keinen unmittelbaren Rechtsanspruch.**

